



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der EK 13 / EK 17 - Ortsumgehung Gangelt - von Bau-km 0-030 bis Bau-km 2+875 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 18. Februar 2013 – Az.: 25.3.3.4-1/10 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **02. April 2013 bis 16. April 2013** (einschließlich) bei der Gemeindeverwaltung Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt (Zimmer 215 / 216) während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	08:15 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr - 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landrat des Kreises Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung -, Valkenburger Straße 45 in 52525 Heinsberg eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW–).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.

Gangelt, den 01.03.2013
Tholen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der EK 3 - OU Birdgen/Gillrath, 1. BA auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg

Der Kreis Heinsberg hat bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Birdgen (Flure: 2, 3, 4, 8, 9 und 18) und Waldenrath (Flure: 10, 11 und 14) beansprucht.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist beabsichtigt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis 24.04.2013 in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt während der Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08:15 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr - 17:30 Uhr

im Zimmer 215/216, 1.OG des Rathauses zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 08.05.2013 einschließlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder bei den Kommunalverwaltungen Heinsberg und Gangelt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Gangelt, 28.02.2013
Tholen
Bürgermeister

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Hastenrath
Az.: 5 11 04

Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

In der Flurbereinigung Hastenrath ist beabsichtigt, ca. 0,6 km Wege herzustellen, wovon ca. 0,4 km auf vorhandenen Wegen ausgebaut werden sollen. Im Rahmen dieser Planung ist es zudem erforderlich, ca. 2,2 km unbefestigte Wege, i.T. mit Schuttbefestigung im Untergrund, zu rekultivieren.

Aufgrund einer Einzelfalluntersuchung gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann beim Dezernat 33, der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in 52066 Aachen, Raum 2048 (Tel. 0221 / 147 41 20) arbeitstäglich während der Dienststunden eingesehen werden.

Aachen, 18.02.2013
Im Auftrag Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung